

Verein Gesellschaft für eine Glaubensreform (GfGR)

Sitz: München

Erste Geschäftsanschrift: Waldstr. 17, 82335 Berg

Satzung

1. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Gesellschaft für eine Glaubensreform und versteht sich als Gesellschaft zur Förderung einer lebensbezogenen und heute glaubwürdigen Gestalt des christlichen Glaubens und dient so der Förderung der Religion. Mit der Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in München.
- 1.2. Der Verein steht allen an einer Reform des christlichen Glaubens Interessierten innerhalb und außerhalb christlicher Kirchen in Deutschland und anderen Ländern offen und verfolgt ausschließlich (§ 56 AO) und unmittelbar (§ 57 AO) gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung – AO – (§§ 51 ff und „Anlage 1 [zu § 60]“ AO).

Die Gesellschaft stellt ihrer Satzung folgende Präambel voran:

Präambel:

Der christliche Glaube braucht einen klaren Bezug zur sich wandelnden Lebens- und Glaubenswirklichkeit. Er muss eingehen auf das, was die Menschen bewegt, was sie erhoffen, fürchten und wirklich glauben. Nur in diesem Zusammenhang können Menschen eine Gestalt des Glaubens finden, für die sie ohne Vorbehalte eintreten können. Die Gesellschaft will das Leben und die Verkündigung Jesu wieder im Zentrum des Glaubens und der gottesdienstlichen Ordnungen wissen. Jesu Evangelium ist lebenszugewandt und ohne Herrschaftsinteressen und sagt, dass Gottes Liebe an keinerlei Bedingung gebunden ist. Auch Menschen, die ihre Kirche verlassen wollen oder schon verlassen haben, weil sie in der traditionellen Gestalt des Glaubens den Lebensbezug vermissen, sollen zum Bleiben oder zur Rückkehr ermutigt werden. Von Jesus haben wir gelernt, dass der Glaube den Menschen zu dienen hat und nicht die Menschen den Glaubenslehren (Markus 2,27). Auch dieser Dienst darf an keine Bedingung gebunden werden.

Ziele der Gesellschaft:

Die „Gesellschaft für eine Glaubensreform“ tritt dafür ein, dass

- die historisch-kritische Erforschung der Bibel in allen Bereichen kirchlicher Tätigkeit entschieden fortgeführt und durch eine theologische Kritik unserer Überlieferungen ergänzt wird;
- die in den Gemeinden existierenden Probleme mit der traditionellen Glaubens- und Gottesdienstgestalt auch von den kirchlichen Institutionen selbst erfragt, angesprochen und diskutiert werden;
- Überlieferungen wie die Sühnetheologie, die Jesu Verkündigung verdecken, im kirchlichen Unterricht und Gottesdienst nicht mehr unkritisch bzw. unkommentiert verwendet werden;

- Kirchengemeinden ein wesentlich größeres Maß an Freiheit bei der Gestaltung ihrer Liturgien zugestanden wird, um die örtlichen Konturen des Glaubens auch liturgisch ausdrücken zu können;
- die Bibelauslegung im Rahmen der Religionsgeschichte und des heutigen Bildungswissens erfolgt, zu dem zum Beispiel Evolutionstheorie und Quantenphysik gehören;
- offen gefragt werden kann, welche Glaubensschätze nicht biblische Religionen in ihren Überlieferungen aufbewahren, die auch für uns von Bedeutung sind;
- die Perspektiven von Frauen als gleichrangig mit traditionell männlichen Perspektiven in der Theologie angesehen werden und Frauen in christlichen Kirchen grundsätzlich Zugang zu allen Ämtern eröffnet wird;
- die Ehrfurcht vor dem Leben zu den Grundpfeilern christlicher Ethik gehört und allen Geschöpfen Gottes eine unverlierbare Würde und Gottesbeziehung zugesprochen wird;
- das Gespräch der Theologie mit anderen Wissenschaften offen geführt wird, um das Verständnis des Lebens und Glaubens zu erweitern.

Diese Ziele sollen insbesondere dadurch verwirklicht werden, dass

- die Gesellschaft sie öffentlich durch Stellungnahmen vertritt und gleichartige Bemühungen anderer um mehr Freiheit im Glauben unterstützt,
- die Gesellschaft eine Schriftenreihe oder Mitteilungen herausgibt und zugleich in ihrem Internetauftritt ein Forum für Menschen anbietet, die einen aufgeklärten Glauben suchen und diskutieren wollen,
- die Gesellschaft dafür eintritt, dass „Häuser der Religionen“ eingerichtet werden, in denen die örtlich vertretenen Religionsgemeinschaften gemeinsam für den religiösen, kulturellen und sozialen Frieden am Ort sorgen (wie es das Berner „Haus der Religionen – Dialog der Kulturen“ beispielhaft realisiert hat),
- die Gesellschaft Kirchengemeinden dazu ermutigt, ökumenische Gastmähler zu veranstalten, die an die Mahlfeiern Jesu anknüpfen und niemanden ausschließen, der daran teilnehmen möchte,
- zumindest einmal im Jahr – möglichst in Verbindung mit der Mitgliederversammlung - eine Tagung abgehalten wird, die einem oder mehreren der genannten Ziele dient.

1.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, außer Kostenerstattungen, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

2.1. Grundsatz

2.1.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss formlos beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.1.2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung drei Monate vor Jahresende;
- b) durch Ableben;
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Satzung und gegen Beschlüsse des Vereins. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.

2.1.3. Es werden Mitgliedsbeiträge nach vorausgegangenem Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben.

2.1.4. Der Verein beschafft sich seine Mittel außer durch die Mitgliedsbeiträge durch das Einwerben von Spenden und Legaten und durch eigene Aktionen.

2.2. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Einrichtungen des Vereins zu benutzen;
- b) an den Versammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben, wie es nach der Satzung vorgeschrieben ist;
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

2.3. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) an den Zielen und Aufgaben des Vereins nach Kräften mitzuarbeiten;
- b) die Beschlüsse des Vereins einzuhalten;
- c) die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen.

3. Organe des Vereins

3.1. Grundsatz

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 3.2) und die Mitgliederversammlung (§ 3.3).

3.2. Der Vorstand

- 3.2.1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die als „Vorsitzende/r“, deren bzw. dessen „Stellvertreter/in“, „Schriftführer/in“ und „Kassier/in“ und „Beisitzer/in“ amtiert und die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 3.2.2. Die Wahl der/des 1. Vorsitzenden erfolgt auf ein Jahr – „Amtsperiode“ -. Sie beginnt nach Abschluss der Jahresversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat, und endet nach der darauffolgenden Mitglieder- und Jahresversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der/des 1. Vorsitzenden kann auch durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung, durch Tod des Amtsträgers oder nach einer Amtsniederlegung enden; diese ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- 3.2.3. Auch die Wahl der/des 2. Vorsitzenden erfolgt auf ein Jahr. Die/der Gewählte wird damit zugleich in das nach dem Ablauf ihrer/seiner Amtsperiode beginnende Amt der/des 1. Vorsitzenden gewählt. Bleibt die/der bisherige 1. Vorsitzende durch Wiederwahl(en) länger als ein Jahr im Amt, verlängert sich auch die Amtsperiode der/des 2. Vorsitzenden um denselben Zeitraum. Wird die Amtsperiode der/des 1. Vorsitzenden durch Wiederwahl(en) verlängert, kann die/der 2. Vorsitzende aber entscheiden, ob auch sie/er ihre/ seine Amtsperiode entsprechend durch Wiederwahl(en) verlängern lassen oder beenden will. Beendet sie/er sie, muss ein/e neue/r 2. Vorsitzende/r gewählt werden.
- 3.2.4. Die Wahl aller übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sie übernehmen jeweils Ämter, die ihnen die Mitgliederversammlung gem. Abs. 3.2.1 zuweist.
- 3.2.5. Der Vorstand kann beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder für besondere Aufgaben berufen.
- 3.2.6. Der Verein wird gem. §26 BGB durch die/den 1. oder 2. Vorsitzenden je einzeln vertreten.
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Im Besonderen obliegt dem Vorstand:
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung durch die Vorsitzenden
 - -Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Erstellung eines Haushaltsplans,
 - Fortführung einer geordneten Buchführung, eines Jahresabschlusses und
 - eines Jahrestätigkeitsberichts.
 - Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden oder ersatzweise der/des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.
 - Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Jedes Protokoll muss von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in sowie von dem/ der Protokollantin/en unterzeichnet werden.
- 3.2.7. Dem Vorstand soll ein theologischer Beirat beratend zur Seite stehen. Er gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Seine Mitglie-

der werden vom Vorstand für drei Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich. Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder der GfGR und nicht Theologen/Theologinnen sein.

3.3. Die Mitgliederversammlung

- 3.3.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr (möglichst im ersten Quartal), in dem in § 37 Absatz 1 BGB bestimmten Fall sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 3.3.2. Die Einberufung hat mit Tagesordnung zu erfolgen, und zwar in Textform (§ 126 b BGB) an die vom Mitglied zuletzt genannte Anschrift oder Mailadresse mit einer Frist von vier Wochen (Absendetag).
- 3.3.3. Soweit nicht vom Vorstand zu besorgen, ordnet die Mitgliederversammlung die Angelegenheiten des Vereins insbesondere durch
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; verringert sich der Vorstand während einer Amtsperiode um mehr als zwei Mitglieder, hat eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode zu erfolgen;
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstands;
 - c) die Wahl der Kassenprüfer;
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - e) Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss;
 - f) Änderung der Satzung;
 - g) Auflösung des Vereins.
- 3.3.4. Die Abstimmungen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Sonst wird durch Handzeichen abgestimmt.
- 3.3.5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder muss einzeln und geheim erfolgen. Die Wahl des Vorstands kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch durch Blockwahl geschehen.
- 3.3.6. Der/Die Vorsitzende des Vorstands, hilfsweise der/die Stellvertreter/in, leitet die Mitgliederversammlung. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Eine schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder ersatzweise der Stellvertreterin/des Stellvertreters den Ausschlag. Nur die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 3.3.7. Jede Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll bedarf der Unterzeichnung durch den/die Protokollanten/in und den/die Leiter/in der Versammlung.
- 3.3.8. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern für besondere Verdienste um die GfGR die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder zahlen keine Vereinsbeiträge.

3.3.9. Kassenprüfung

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung erfolgt durch zwei Kassenprüfer/innen, von denen keine/r dem Vorstand angehören darf.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Bekanntmachungsblatt (§ 50a BGB) ist das vom Verein aufgelegte Periodikum, hilfsweise der elektronische Bundesanzeiger.
- 4.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 4.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die gemeinsame Bibliothek der Fakultäten für Katholische und für Evangelische Theologie der Ludwig-Maximilians-Universität München, die es unmittelbar und ausschließlich für den Zweck der Förderung des christlichen Glaubens zu verwenden hat.
- 4.4. Die Unterzeichner haben diese Satzung am 26.10.2012 beschlossen. Die Satzung unterzeichneten:
Dr. Hans Dörrhöfer, Dr. Wolfgang Steigemann, Dr. Wolfgang Ullmann (zugleich für Lektor Diedrich Steen), Dipl.-Kfm. Christine Heubeck-Schlaeger (zugleich für Dr. Albrecht Colzman), Dr. med. Wiltrud Kernstock-Jörns, Dr. Gerhart Herold (zugleich für Pfr. i. R. Burkhard Müller, Pastor Klaus-Georg Poehls, Prof. Dr. Hubertus Halfas, Dipl. Ing. Horst Bertram), Prof. Dr. Klaus-Peter Jörns (zugleich für Margrit Brun, Prof. Dr. Hans Jörn Braun, Stud.-Dir. Simone Garve, Prof. Dr. Frieder Harz, Pastor Helmut Plank, Pfr. i. R. Albrecht Rademacher, Dr. Volker Schäfer, Prof. Dr. Wolf Spemann, Dr. Doris Strahm), Dipl.-Ing. Iradj Teymurian, Dipl.-Kfm. Roderich Baron Pilars de Pilar.

Änderungsbeschluss zu 3.2.1. in der Mitgliederversammlung vom 22.03.2015

Änderungsbeschluss zu 3.2 und 3.3 in der Mitgliederversammlung vom 27.10.2019